

Anrechnung der AiP-Zeit BAG verweist Zuständigkeit - Achtung Verjährung!

Der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hatte mit seinem Urteil vom 23. September 2009 (4 AZR 382/08) die Anerkennung der Zeiten als Arzt im Praktikum (AiP) im Rahmen der Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe Ä 1 des TV-Ärzte abgelehnt. Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Der MB hatte eine Weiterverfolgung von Ansprüchen vom BAG-Urteil in dieser Angelegenheit abhängig gemacht. Nun hat das BAG-Präsidium in dieser Woche, und somit sehr kurzfristig, die Zuständigkeit für die noch anhängigen AiP-Verfahren für Universitätsärzte vom 4. Senat an den 6. Senat verwiesen. Damit besteht nunmehr die theoretische Möglichkeit, dass der 6. Senat zu einem anderen Ergebnis kommt. Eine Einschätzung, wie wahrscheinlich dies ist, ist leider nicht möglich. Um die Verjährung für Vergütungsansprüche aus dem Jahr 2006 sicherheitshalber abzuwenden, werden alle Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 als Assistenzärzte an einer Universitätsklinik in Baden-Württemberg bei der Überleitung in den TV-Ärzte ohne Berücksichtigung der AiP-Zeit eingestuft wurden und dagegen Widerspruch eingelegt hatten, gebeten, sich umgehend bei der Geschäftsstelle in Kirchheim zu melden, um fristwährend bis zum 31. Dezember 2009 Klage erheben zu können. Die Meldung muss bis zum 22. Dezember erfolgen, da die Geschäftsstelle die erforderlichen Klagen ansonsten nicht mehr zeitgerecht erstellen kann. Mögliche Vergütungsansprüche aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 sind nicht betroffen. Sie können auch im nächsten Jahr noch eingeklagt werden.